

Lesefassung

Organisationssatzung

der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Stand: 01.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Abschnitt I: Studierendenschaft	1
§ 1 Die Studierendenschaft	1
§ 2 Organe der Studierendenschaft	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	3
Abschnitt II: Urabstimmung und Vollversammlung	4
§ 4 Urabstimmung	4
§ 5 Vollversammlung aller Studierenden (VV)	5
§ 6 Direktdemokratische Einflussnahme durch Anträge	6
Abschnitt III: Der Studierendenrat (StuRa)	7
§ 7 Aufgaben	7
§ 8 Zusammensetzung	7
§ 9 Stimmgewichtung	8
§ 10 Beschlussfassung	8
§ 11 Geschäftsordnung des Studierendenrates	9
§ 12 Das Studierendenratspräsidium	10
Abschnitt IV: Die Fachbereiche und ihre Vertretung	10
§ 13 Die Fachbereiche	10
§ 14 Änderung der Fachbereiche	11
§ 15 Die Fachbereichsvertretungen (FaVe)	12
§ 16 Die Fachgruppen	12
§ 17 Die*Der Fachbereichsvertreter*in	13
Abschnitt V: Die Exekutive	14
§ 18 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	14
§ 19 Der Vorstand	14
§ 20 Die Referate	15
§ 21 Die autonomen Referate	15
Abschnitt VII: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)	16
§ 22 Aufgaben	16
§ 23 Zusammensetzung	16
§ 24 Beschlussfassung	17
Abschnitt VIII: Finanzen, Aufsicht	17
§ 25 Allgemeines	17
§ 26 Haushalt	18

Abschnitt IX: Schluss- und Übergangsbestimmungen	19
§ 27 Übergangsbestimmungen	19
§ 28 Schlussbestimmungen	19

Aufgrund des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 13.07.2012 gibt sich die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Urabstimmung vom 29.04., 30.04. und 02.05.2013, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 02.07.2014, die zweite Satzung zur Änderung der Organisationssatzung vom 26.02.2015, die dritte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung vom 26.06.2018, und die vierte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung vom 28.11.2017 folgende Organisationssatzung.

Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat die letzte Änderung dieser Organisationssatzung am 08.07.2020 genehmigt.

In dieser Ordnung wird grundsätzlich das Gendersternchen (*) verwendet. Dieses soll die Vielfalt der Ausprägungen besonders menschlicher Sexualität in all ihren Dimensionen versinnbildlichen und stellt eine deutliche Positionierung gegen die Reproduktion patriarchaler Strukturen vor allem über eine sprachliche Indifferenz im Zuge einer rhetorischen Modernisierung der Geschlechterverhältnisse dar.

Präambel

Von 1977 bis 2012 waren die Studierendenvertretungen durch die CDU-geführten Regierungen des Landes Baden-Württemberg mundtot gemacht und gegängelt worden. Unzählige Engagierte versuchten in den unabhängigen Studierendenvertretungen, trotz dieser widrigen Bedingungen den Anliegen der Studierenden Gehör in Hochschule und Gesellschaft zu verschaffen. Im Bewusstsein der damaligen Zustände sind die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg aufgefordert, für ihre Belange einzutreten, an der politischen Willensbildung mitzuwirken und sich für die Durchsetzung der Demokratie einzusetzen. Zentrales Mittel dafür ist die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg samt ihrer Organe, die ausschließlich den Interessen der Studierenden verpflichtet ist. Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg setzt sich entsprechend ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung für die Belange der Studierenden, die freie Entfaltung des Individuums, Gleichstellung, interkulturelle Verständigung, die Pflege der Beziehung zu Studierendenorganisationen im In- und Ausland sowie die Anwendung von Forschungsergebnissen ausschließlich zu friedlichen Zwecken ein. Sie wendet sich gegen Diskriminierung.

Abschnitt I: Studierendenschaft

§ 1 Die Studierendenschaft

(1) ¹Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie ist Gliedkörperschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. ³Sie gliedert sich in Fachschaften, die sich in Fachbereiche gliedern. ⁴Sie hat Organe auf Fachbereichsebene und zentraler Ebene.

(2) ¹Die Studierendenschaft vertritt die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. ²Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. ³Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,

§ 2 Organe der Studierendenschaft

4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere hinsichtlich Geschlecht, sexueller Identität, sexueller Orientierung, Behinderung, chronischer Krankheit, sozialer Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, familiärer Verpflichtungen und altersspezifischer Bedürfnisse,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
7. die Herstellung des Einvernehmens bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gemäß § 3 Qualitätssicherungsgesetz, nach Maßgabe der Grundordnung der Universität.

⁴Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. ⁵Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(3) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt beschäftigen. ²Sie kann hierzu Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen im Rahmen ihres Mandats ermöglichen.

§ 2 Organe der Studierendenschaft

(1) ¹Die Studierendenschaft beschließt und handelt durch ihre Organe. ²Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung aller Studierenden (VV),
2. der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ,
3. die Fachbereichsvertretungen (FaVe),
4. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) als exekutives Organ,
5. die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK).

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

³Daneben können Sachbeschlüsse auch durch Urabstimmungen gefasst werden.

(2) ¹Über die Ergebnisse der Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die archiviert und grundsätzlich veröffentlicht werden. ²Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe. ³Von jeder Sitzung, auch der Fachbereiche und der Referate, muss als Grundlage für Zahlungen und transparente Arbeit ein Ergebnisprotokoll veröffentlicht werden. ⁴Daneben kann es auch ein Verlaufsprotokoll geben.

(3) ¹Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Organe dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauf folgenden Jahres, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Sie endet vorzeitig durch Verlust der Mitgliedschaft der Studierendenschaft, Abwahl oder Rücktritt. ³Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit verkürzt sich die Amtszeit des*der Nachfolgers*in entsprechend. ⁴Die Wahl- und Urabstimmungsordnung hat Stellvertretungs-, Nachrückverfahren und Neuwahl zu regeln. ⁵Ist das Innehaben mehrerer Ämter nach dieser Satzung unzulässig, so ist das bisherige Amt, vor der Annahme der Wahl in ein weiteres Amt, durch Erklärung gegenüber dem Studierendenrat und der WSSK, niederzulegen. ⁶Die Mitglieder der Organe führen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines*r Nachfolgers*in interimweise fort, es sei denn, sie wurden abgewählt.

(5) ¹Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus; § 26 Absatz 5 bleibt unberührt. ²Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt werden. ³Die Tätigkeit als Mitglied in den Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der*die Rektor*in der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) ¹Mitglieder der Studierendenschaft sind die immatrikulierten Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorand*innen der Universität Freiburg. ²Diese Satzung und die in ihrem Rahmen verabschiedeten Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen Beschlüsse und Maßnahmen sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

(2) ¹Im Rahmen dieser Satzung sowie der Wahl- und Urabstimmungsordnung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft für deren Organe wählbar, wahl- und abstimmungsberechtigt.

(3) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist gegenüber allen Organen der Studierendenschaft anfrage- und antragsberechtigt. ²Es hat grundsätzlich Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Organe; Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung des

§ 4 Urabstimmung

jeweiligen Organs zu regeln. ³Ihm ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die Niederschriften der Sitzungen der Organe zu gewähren, soweit ihm nach Satz 2 ein Anwesenheitsrecht zugestanden hätte. ⁴Anfragen und Anträge sind unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten; innerhalb einer in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Frist hat es sich damit zu beschäftigen und das Ergebnis dem*der Antragstellenden/Anfragenden mitzuteilen.

(4) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. ²Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung.

Abschnitt II: Urabstimmung und Vollversammlung

§ 4 Urabstimmung

(1) ¹Die Urabstimmung ist eine Urnenabstimmung aller Mitglieder der Studierendenschaft zu einer Abstimmungsfrage nach § 6 Abs. 2. ²In einer Urabstimmung können Beschlüsse zu mehreren Abstimmungsfragen gefasst werden.

(2) ¹In einer Urabstimmung kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft ein Beschluss gefasst werden, außer über die Feststellung des Haushalts-/Wirtschaftsplans.

(3) ¹Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn die Abstimmungsfrage von

1. einer Vollversammlung beschlossen wird,
2. einem Drittel der Stimmen des Studierendenrates beschlossen wird oder
3. einem Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt wird und von der WSSK für zulässig erklärt wurde. Die Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit stattfinden. Vor der Abstimmung muss eine Vollversammlung einberufen werden, auf der die Abstimmungsfrage erörtert wird.

(4) ¹Für die Durchführung der Urabstimmung ist die WSSK verantwortlich.

(5) ¹Spricht sich die Mehrheit der Abstimmenden für die Abstimmungsfrage aus, ist diese beschlossen. ²Ein in einer Urabstimmung gefasster Beschluss ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. ³Sofern der Beschluss nicht die Anhänge dieser Satzung oder die von dieser Satzung vorgesehenen Satzungen und Geschäftsordnungen erlässt, ändert oder aufhebt, kann er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden. ⁴Sofern der Beschluss diese Satzung ändert, kann er innerhalb eines Jahres nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.

(6) ¹Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere

§ 5 Vollversammlung aller Studierenden (VV)

1. die Mindestdauer der Urnenabstimmung,
2. die Frist, die zwischen erörternder Vollversammlung und Beginn der Urnenabstimmung liegen muss,
3. bis wann die Abstimmungsfrage und der Zeitraum der Urnenabstimmung bekanntgemacht sein müssen.

§ 5 Vollversammlung aller Studierenden (VV)

(1) ¹Die Vollversammlung aller Studierenden ist ein beschließendes Organ. ²Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind rede-, antrags- und stimmberechtigt. ³Die Vollversammlung kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft beschließen. ⁴Die Vollversammlung kann Beschlüsse zur politischen Positionierung der Studierendenschaft fassen.

(2) ¹Die Vollversammlung wird einberufen, wenn dies

1. ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenrates beschließt,
2. der AStA dies mit 2/3-Mehrheit beschließt,
3. 0,5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt oder
4. zur Debatte über eine Abstimmungsfrage gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 zu geschehen hat.

²Der Zeitpunkt der Vollversammlung liegt in der Vorlesungszeit. ³Die Vollversammlung ist spätestens ein Jahr nach der letzten Vollversammlung einzuberufen. ⁴Mindestens zwei Wochen vor ihrer Einberufung müssen die Vollversammlung und die Tagesordnungsgegenstände bekanntgemacht werden. ⁵Für Bekanntmachung und Einberufung der Vollversammlung ist das Studierendenratspräsidium zuständig.

(3) ¹Die Vollversammlung beschließt zu Beginn unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit auf Vorschlag des Studierendenratspräsidiums über eine Geschäftsordnung, eine Tagesordnung sowie ein Präsidium. ²Der Tagesordnungsvorschlag muss die nach Absatz 2 beantragten bzw. beschlossenen Gegenstände beinhalten. ³Änderungen der Tagesordnung auf der Vollversammlung sind nur zu nicht bindenden Beschlüssen möglich. ⁴Bis zur Wahl eines Präsidiums leitet das Studierendenratspräsidium die Vollversammlung.

(4) ¹Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn festgestellt und muss zum Zeitpunkt eines Beschlusses bestehen und in offenkundigen Fällen durch die Versammlungsleitung überprüft werden. ²Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. ³Die WSSK legt die Zahl fest und gibt sie in der Studierendenratssitzung vor der

§ 6 Direktdemokratische Einflussnahme durch Anträge

Vollversammlung bekannt. ⁴Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, spricht sie Empfehlungen an die anderen Organe der Studierendenschaft aus.

(5) ¹Die Vollversammlung beschließt und empfiehlt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ²Ein Beschluss zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten hat Bindungswirkung, sofern ihm kein in Urabstimmung gefasster Beschluss entgegensteht. ³Ein Beschluss der Vollversammlung zu grundsätzlichen Angelegenheiten ist nicht bindend. ⁴Solche Beschlüsse können nur vom Studierendenrat gefasst werden.

(6) ¹Empfehlende Beschlüsse und Beschlüsse zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere zu Satzungsvorhaben, haben Initiativcharakter. ²Die für die Beschlüsse der Vollversammlung zuständigen Organe der Studierendenschaft müssen diese Beschlüsse spätestens in der zweiten Sitzung nach der Vollversammlung verhandeln und entsprechend der jeweiligen Geschäftsordnung einen Beschluss dazu fassen.

(7) ¹Ein auf einer Vollversammlung gefasster Beschluss zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten kann innerhalb von drei Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine Urabstimmung oder eine weitere Vollversammlung geändert oder aufgehoben werden.

(8) ¹Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

§ 6 Direktdemokratische Einflussnahme durch Anträge

(1) ¹Die Anträge auf direktdemokratische Einflussnahme nach § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 sowie der Antrag nach § 14 Absatz 3 sind schriftlich unter Angabe einer Ansprechperson bei der WSSK einzureichen. ²Die Beantragenden müssen innerhalb einer Sammelfrist eine Unterschriftenliste der Unterstützer*innen der WSSK vorlegen. ³Die Sammelfrist beginnt an dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird. ⁴Außerhalb der Sammelfrist gesammelte Unterschriften sind ungültig. ⁵Mehrfache Unterschriften des gleichen Mitglieds der Studierendenschaft für den gleichen oder für konkurrierende Anträge machen alle Unterschriften dieses Mitglieds ungültig.

(2) ¹Die Beschlüsse und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen eine Abstimmungsfrage beinhalten, die nur mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. ²Die WSSK hat die Abstimmungsfrage auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. ³Ist die Abstimmungsfrage unzulässig, ist der Beschluss oder Antrag nichtig. ⁴Bei Anträgen auf Durchführung einer Urabstimmung verschiebt sich der Beginn der Sammelfrist auf den Tag, an dem der Ansprechperson das Ergebnis der rechtlichen Prüfung mitgeteilt wird.

(3) ¹Die Beschlüsse und Anträge auf Einberufung einer Vollversammlung müssen den/die zu behandelnden Gegenstand/Gegenstände benennen.

(4) ¹Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere

§ 7 Aufgaben

1. die notwendigen Angaben auf der Unterschriftenliste
2. die Länge der Sammelfrist
3. die Fristen, innerhalb derer die WSSK das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsfrage und der Unterschriftenliste mitteilen muss
4. bis wann nach dem Ablauf der Sammelfrist oder nach der Beschlussfassung des Organs die Vollversammlung oder Urabstimmung stattfinden müssen.

Abschnitt III: Der Studierendenrat (StuRa)

§ 7 Aufgaben

(1) ¹Der Studierendenrat beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit keine bindenden Beschlüsse einer Urabstimmung oder Vollversammlung vorliegen. ²Er wählt die Mitglieder des AStA und der WSSK; er kann die von ihm Gewählten abwählen. ³Er spricht Vorschläge für die Besetzung der studentischen Sitze in den Gremien der Universität und des Studentenwerks aus. ⁴Die vom Studierendenrat gewählten Personen sind verpflichtet sich an die Beschlüsse zu halten. ⁵Die gewählten oder vorgeschlagenen Personen sind der Studierendenschaft Rechenschaft schuldig und sie haben eine Berichtspflicht im Studierendenrat. ⁶Soll die Studierendenschaft wirtschaftliche Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen oder soll sie anderen Organisationen beitreten, muss der Studierendenrat zustimmen, bevor sich die Studierendenschaft rechtlich bindet. ⁷Die Beschlüsse des Studierendenrates sind für die Exekutive verbindlich.

(2) ¹Der Studierendenrat kann die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände auf die Exekutive übertragen; davon ausgenommen sind Beschlüsse, die einer absoluten oder einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen des Studierendenrates bedürfen, die die Gründung von oder die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen oder den Beitritt zu anderen Organisationen betreffen, sowie Wahlen von Mitgliedern des Vorstands und der Referent*innen. ²Die Befugnis des Studierendenrates, eigene Beschlüsse zum selben Gegenstand zu fällen, wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 8 Zusammensetzung

(1) ¹Die Mitglieder des Studierendenrats sind die Fachbereichsvertreter*innen nach § 17 und zehn weitere Abgeordnete.

§ 9 Stimmgewichtung

(2) ¹Die Abgeordneten werden über eine freie, geheime und gleiche Listenwahl gewählt. ²Die Anzahl der Abgeordneten, die pro Liste in den Studierendenrat gewählt werden, ergibt sich aus dem Adams-Verfahren. ³Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

§ 9 Stimmgewichtung

(1) ¹Die Stimmen der Mitglieder des Studierendenrates werden entsprechend der Studierendenzahlen ihres jeweiligen Fachbereichs gewichtet.

(2) ¹Fachbereiche mit unter 300 Studierenden haben 2 Stimmen, Fachbereiche mit 300 bis 1200 Studierenden haben 3 Stimmen und Fachbereiche mit mehr als 1200 Studierenden haben 4 Stimmen.

(3) ¹Jede*r Abgeordnete*r hat eine Stimme.

(4) ¹Die Stimmen müssen kumuliert abgegeben werden.

§ 10 Beschlussfassung

(1) ¹Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Studierendenratsmitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn, danach auf Antrag festgestellt. ³Der Studierendenrat ist beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt wird.

(2) ¹Wird ein Fachbereich in drei Sitzungen in Folge nicht vertreten, so ruht die Mitgliedschaft ab dem Ende dieser 3. Sitzung bis der Fachbereich wieder eine*n Vertreter*in in den Studierendenrat entsendet. ²Ruht die Mitgliedschaft eines Fachbereichs, so muss dies durch das Studierendenratspräsidium baldmöglichst dem Studierendenrat sowie dem*der Fachbereichsvertreter*in mitgeteilt und in der nächsten Studierendenratssitzung bekannt gegeben werden. ³So lange die Mitgliedschaft ruht, wird der Fachbereich nicht zur Anzahl der zur Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten herangezogenen Fachbereiche hinzugezählt.

(3) ¹Der Studierendenrat beschließt über

1. Änderungen der Organisationssatzung sowie die Wahl und Abwahl von WSSK-Mitgliedern mit der Zustimmung der Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder (Zwei-Drittel-Mehrheit),

§ 11 Geschäftsordnung des Studierendenrates

2. die Wahl der Vorsitzenden und der anderen AStA Mitglieder, die Abwahl der von ihr gewählten Personen sowie Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenrates, der Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen nach § 13 Abs. 2 sowie der Finanzordnung und der sonstigen Satzungen, insbesondere des Haushalts-/ Wirtschaftsplans, der Beitragsordnung, sowie der Wahl- und Abstimmungsordnung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) und 3. alle anderen Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen (einfache Mehrheit).

²Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur in einer Studierendenratssitzung abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei vorherigen Sitzungen des Studierendenrates erörtert wurde. ³Wird bei der Wahl der Vorsitzenden die absolute Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. ⁴Vor einer Abwahl ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen der gewählten Person von einem Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe festgestellt werden kann; betrifft die Abwahl ein WSSK-Mitglied, nimmt dieses an Beratung und Beschluss der Stellungnahme nicht teil.

(4) ¹Personalangelegenheiten müssen geheim, alles andere soll namentlich abgestimmt werden.

(5) ¹Der Studierendenrat wird spätestens drei Wochen nach Beginn seiner Wahlperiode vom bisherigen Studierendenratspräsidium zur konstituierenden Sitzung einberufen. ²Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung sind mindestens eine Woche vorher bekannt zumachen. ³Auf der konstituierenden Sitzung sollen sich die Kandidat*innen für das Studierendenratspräsidium, die WSSK und die Exekutive vorzustellen. ⁴Diese Sitzung und die Geschäftsordnung des Studierendenrates können auf der konstituierenden Sitzung nicht geändert werden. ⁵Bis zur Wahl eines neuen Studierendenratspräsidiums leitet ein bisheriges Mitglied des Studierendenratspräsidiums oder, sofern diese verhindert sind, ein bisheriges WSSK-Mitglied die Sitzung.

§ 11 Geschäftsordnung des Studierendenrates

¹Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt, insbesondere

1. den Sitzungsturnus,
2. welche Gegenstände auf das Exekutivorgan übertragen werden, und
3. Ausnahmen von der namentlichen Abstimmung.

§ 12 Das Studierendenratspräsidium

(1) ¹Das Studierendenratspräsidium vertritt den Studierendenrat gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft. ²Es bereitet die Studierendenratssitzungen vor und nach und leitet sie. ³Es ist verantwortlich für die Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung der Niederschriften über die Studierendenratssitzungen. ⁴Außerdem veröffentlicht es rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände der nächsten Studierendenratssitzung.

(2) ¹Das Studierendenratspräsidium besteht aus bis zu drei Personen. ²Sie dürfen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft, außer ihrem Mandat im Studierendenrat, ausüben.

(3) ¹Das Studierendenratspräsidium kann gegen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen des AStA ein aufschiebendes Veto einlegen. ²Der Gegenstand des Vetos ist auf der nächsten Studierendenratssitzung zu behandeln; bis zu einer Entscheidung des Studierendenrates über das weitere Verfahren sind die aufgeschobenen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen unwirksam.

Abschnitt IV: Die Fachbereiche und ihre Vertretung

§ 13 Die Fachbereiche

(1) ¹Die Mitglieder eines oder mehrerer Studienfächer einer Fakultät bilden einen Fachbereich. ²Einem Fachbereich sollen mindestens 200 Studierende angehören. ³Der Fachbereich kann sich in Fachgruppen gliedern; die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachgruppen ist in der Geschäftsordnung des Fachbereiches aufzuführen.

(2) ¹Der Studierendenrat ordnet die Studienfächer den Fachbereichen durch Beschluss zu. ²Die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen wird in einer Anlage zu dieser Organisationssatzung (1. Anhang) geregelt. ³Die Zuordnung ist durch Beschluss des Studierendenrates zu ändern, wenn neue Studienfächer eingerichtet werden oder wenn mindestens 20 Angehörige eines Fachbereiches dies beantragen. ⁴Im Falle der Änderungen der Zuordnung, ist die betreffende Anlage im Einvernehmen mit dem Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ebenfalls abzuändern.

(3) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann nur einem Fachbereich angehören. ²Mit der Immatrikulation gehört sie*er dem Fachbereich ihres*seines ersten Hauptfachs an. ³Sie*er kann ihre*seine Fachbereichsangehörigkeit im Rahmen ihrer*seiner Studienfächer durch schriftliche Erklärung gegenüber der WSSK ändern.

(4) ¹Alle Fachbereiche einer Fakultät bestimmen im Einvernehmen das beratende Mitglied im Fakultätsrat.

(5) ¹Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs, die mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Fachbereichssitzung beschlossen wird. ²Jede Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs ist unverzüglich der WSSK mitzuteilen.

§ 14 Änderung der Fachbereiche

(1) ¹Werden neue Studienfächer geschaffen, müssen sich die Gremien möglichst bald nach dem Senatsbeschluss über die Errichtung der neuen Studienfächer mit der Fachbereichszuordnung der neuen Studienfächer befassen.

(2) ¹Unter Berücksichtigung der Fakultät, des Instituts oder des Seminars der zuzuordnenden Studienfächer schlagen die Vorsitzenden oder die studentischen Senatsmitglieder eine Änderung des 1. Anhangs vor. ²Die WSSK nimmt zu dem Vorschlag Stellung und leitet die Stellungnahme und den Vorschlag den betroffenen Fachbereichsvertretungen und dem Studierendenrat zu. ³Der Studierendenrat muss die betroffenen Fachbereichsvertretungen bezüglich der Zuordnung anhören. ⁴Der Vorschlag ist angenommen, wenn der Studierendenrat mit satzungsändernder Mehrheit zustimmt. ⁵Über die Satzungsänderung kann auch in einer Urabstimmung entschieden werden.

(3) ¹Wird eine Änderung des 1. Anhangs von 20 Angehörigen eines Fachbereichs beantragt, wird das Verfahren nach Absatz 2 entsprechend durchgeführt; der Antrag ersetzt dabei den Vorschlag der Vorsitzenden oder der studentischen Senatsmitglieder. ²Für den Antrag gelten § 6 Absatz 1 und Absatz 4 entsprechend.

(4) ¹Entscheidet sich der Studierendenrat gegen das Votum der betroffenen Fachbereiche, muss er eine ausführliche Begründung abgeben. ²Die WSSK nimmt zur Begründung Stellung. ³Die betroffenen Fachbereichsvertretungen haben in jedem Fall das Recht eine Stellungnahme zum Beschluss des Studierendenrates abzugeben, welche ins Protokoll aufgenommen wird.

(5) ¹Kommt es bei der Zuordnung von neuen Studienfächern nach zwei Vorschlägen nicht zu einer Zuordnung zu einem neuen oder schon bestehenden Fachbereich, wird der Studiengang vorläufig, bis eine Zuordnung erfolgt ist, dem kleinsten Fachbereich der jeweiligen Fakultät zugeordnet. ²Solange ein Studiengang nicht endgültig einem Fachbereich zugeordnet ist, muss sich der Studierendenrat in jeder Sitzung mit der Zuordnung befassen.

(6) ¹Entsteht ein neuer Fachbereich oder ändert sich die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen, so sollen die neuen Fachbereichsvertretungen bei der nächsten Wahl gewählt werden.

§ 15 Die Fachbereichsvertretungen (FaVe)

(1) ¹Die*der Fachbereichsvertreter*in und maximal zehn Stellvertreter*innen bilden die Fachbereichsvertretung, die das exekutive Organ auf Fachbereichsebene bildet. ²Der Fachbereich beschließt über seine Angelegenheiten auf regelmäßigen Fachbereichssitzungen. ³Auf der Fachbereichssitzung sind alle Mitglieder des Fachbereichs anwesenheits-, rede-, antrags- und stimmberechtigt. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs.

(2) ¹Die Fachbereichsvertretung ist Ansprechpartnerin für alle Studierenden des Fachbereiches und ihnen bezüglich ihrer Tätigkeiten auskunftspflichtig.

(3) ¹Die Verhandlungsgegenstände der Fachbereichssitzung, samt der Verhandlungsgegenstände der nächsten Studierendenratssitzung, die vom Studierendenratspräsidium laut § 12 Absatz 1 veröffentlicht werden, sind rechtzeitig von der Fachbereichsvertretung zu veröffentlichen.

(4) ¹Die Fachbereichssitzung ist beschlussfähig, wenn 0.75% der Mitglieder des Fachbereichs, einschließlich der*des Fachbereichsvertreters*in oder eines*einer Fachbereichsstellvertreters*in anwesend sind, mindestens aber der*die Fachbereichsvertreter*in oder ein*e Fachbereichsstellvertreter*in und vier weitere Mitglieder des Fachbereichs. ²Die Fachbereichsvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Geschäftsordnung des Fachbereichs nicht etwas anderes bestimmt.

(5) ¹Sitzungstermin und -ort der ersten Fachbereichssitzung des Semesters sind mindestens eine Woche vor dieser Sitzung bekannt zu machen. ²Auf dieser Sitzung sind die weiteren Sitzungstermine und -orte für die Vorlesungszeit eines Semesters einheitlich festzulegen; sie sind unverzüglich bekannt zu machen.

(6) ¹Auf Antrag von 20 Mitgliedern des Fachbereichs oder auf Beschluss der Fachbereichssitzung hat die Fachbereichsvertretung eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. ²Sie ist unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände mindestens eine Woche vorher bekannt zumachen. ³Der Termin einer außerordentlichen Sitzung kann vom regelmäßigen Termin abweichen.

§ 16 Die Fachgruppen

(1) ¹Hat sich ein Fachbereich in Fachgruppen gegliedert, sollen Beschlüsse der Fachbereichsvertretung von Angehörigen der verschiedenen Fachgruppen gemeinsam getroffen werden.

(2) ¹Die Fachgruppen können eigene Geschäftsordnungen erlassen und sich im Rahmen der nach § 13 Absatz 2 zugeordneten Studienfächer eigenständig mit Angelegenheiten befassen.

§ 17 Die*Der Fachbereichsvertreter*in

(1) ¹Jeder Fachbereich wählt in geheimen, gleichen und freien Wahlen ein*e Fachbereichsvertreter*in und deren Stellvertreter*innen. ²Die Geschäftsordnung des Fachbereichs regelt die Anzahl der Stellvertreter*innen. ³Für diese Wahl sind nur Angehörige des Fachbereichs wählbar und wahlberechtigt. ⁴Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung. ⁵Die WSSK kann eine Nachwahl durchführen wenn keine Fachbereichsvertretung gewählt wurde, die gewählten Vertreter*innen die Wahl nicht angenommen haben, die gewählten Vertreter*innen ihre Wählbarkeit verlieren oder ihr Amt nach Annahme der Wahl niedergelegt haben.

(2) ¹Die*der Fachbereichsvertreter*in wird von der Fachbereichsvertretung in den Studierendenrat entsandt und vertritt dort ihren*seinen Fachbereich und dessen Interessen. ²Vor der Abstimmung im Studierendenrat soll die Fachbereichsvertretung über die im Studierendenrat behandelten Gegenstände diskutieren und abstimmen. ³Die*der Fachbereichsvertreter*in ist an das Votum der Fachbereichsvertretung gebunden.

(3) ¹Die Fachbereichsstellvertreter*innen sind die gewählten Personen, auf die nach der*dem Fachbereichsvertreter*in die meisten Stimmen gefallen sind. ²Diese sind die Nachrücker*innen, falls der*die Fachbereichsvertreter*in sein*ihr Amt verliert.

(4) ¹Wird die*der Fachbereichsvertreter*in von einer*einem Stellvertreter*in in einer Studierendenratssitzung vertreten, so muss dies dem Studierendenratspräsidium frühzeitig mitgeteilt werden.

(5) ¹Der*die Fachbereichsvertreter*in oder der*die Fachbereichsstellvertreter*in ist der Fachbereichssitzung für seine*ihre Handlungen, insbesondere sein*ihr Abstimmungsverhalten im Studierendenrat, Rechenschaft schuldig. ²Verletzt er*sie diese Pflichten oder das Imperative Mandat nach Abs. 2, so kann hierzu die WSSK angerufen werden. ³Sie stellt nach Anhörung beider Seiten fest, ob eine Verletzung vorliegt.

(6) ¹Jedes Mitglied eines Fachbereiches kann auf einer Fachbereichssitzung einen Antrag auf Neuwahl des*der Fachbereichsvertreter*in und aller Fachbereichsstellvertreter*innen stellen. ²Die Fachbereichsvertretung kann nur in ihrer Gesamtheit abgewählt werden. ³Der Antrag muss unverzüglich, in jedem Fall vor der nächsten Fachbereichssitzung, der WSSK vorgelegt werden. ⁴Er wird auf der nächsten Fachbereichssitzung abgestimmt. ⁵Die Sitzung kann über den Antrag beschließen wenn mindestens der*die Fachbereichsvertreter*in oder ein*e Fachbereichsstellvertreter*in und acht weitere Mitglieder des Fachbereiches, mindestens jedoch 0,75% aller Mitglieder des Fachbereichs anwesend sind. ⁶Der Antrag ist angenommen, wenn er mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden angenommen wird. ⁷Hat die WSSK eine Pflichtverletzung nach Abs. 5 festgestellt, genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁸Ist der Antrag angenommen, so wird die WSSK mit der Durchführung einer Neuwahl beauftragt. ⁹Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Abschnitt V: Die Exekutive

§ 18 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

(1) ¹Der AStA diskutiert und plant die Arbeit der Studierendenvertretung. ²Er führt die ihm von dem Studierendenrat übertragenen Aufgaben aus.

(2) ¹Die Mitglieder des AStA sind die Vorsitzenden und die Referate, für die ein*e Referent*in gewählt ist. ²Das Studierendenratspräsidium nimmt beratend an den AStA-Sitzungen teil. ³Die Anzahl der AStA-Mitglieder muss weniger als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrates betragen.

(3) ¹Jedes Mitglied des AStA hat eine Stimme. ²Der AStA beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

(4) ¹Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStA, insbesondere den Sitzungsturnus. ²Die Geschäftsordnung des AStA bedarf der Zustimmung des Studierendenrates.

§ 19 Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden und den Vorstandsreferent*innen, die gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende sind. ²Jede*r Vorsitzende ist gegenüber den bei der Studierendenschaft angestellten Personen Leiter*in der Dienststelle und unmittelbare*r Vorgesetzte*r. ³Besteht der Vorstand aus mehreren Vorsitzenden, vertreten diese die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen.

(2) ¹Die Mitglieder sollen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft innehaben. ²Sie dürfen kein anderes Amt in den zentralen Organen der Studierendenschaft innehaben.

(3) ¹Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als gewähltes Mitglied angehören. ²Die Vorsitzenden dürfen nicht gleichgeschlechtlich sein. ³Die Anzahl der männlichen Vorstandsmitglieder darf von der Anzahl der weiblichen Vorstandsmitglieder nicht um mehr als eins abweichen.

(4) ¹Die Zahl der Vorstandsreferate legt der Studierendenrat fest. ²Er hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 18 Absatz 2 zu berücksichtigen. ³Der Studierendenrat kann darüber hinaus Referent*innen das Recht einräumen, den*die Vorsitzende zu vertreten.

§ 20 Die Referate

(1) ¹Die Referate arbeiten zu bestimmten Aufgabengebieten selbständig und dauerhaft im Rahmen der Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft. ²Sie unterstützen die Organe der Studierendenschaft bei deren Arbeit. ³Sie sollen gehört werden, bevor ein anderes Organ der Studierendenschaft einen Beschluss fasst, der ihren Aufgabenbereich betrifft. ⁴Die Referate werden von Referent*innen vertreten.

(2) ¹Über Einrichtung, Aufgabenbereich und Auflösung der Referate beschließt der Studierendenrat. ²Außerdem wählt der Studierendenrat die Referent*innen und deren Stellvertreter*innen. ³Er hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 18 Absatz 2 zu berücksichtigen.

(3) ¹Abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 5 führen die Referent*innen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte nicht fort.

§ 21 Die autonomen Referate

(1) ¹Autonome Referate sind Referate mit besonderen Rechten. ²Sie arbeiten für die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen im Sinne des § 1 Absatz 2. ³Die Studierendenschaft hat je ein autonomes Referat zu den Aufgabengebieten

1. Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Krankheit,
2. sexuelle Orientierung,
3. Frauen/Gender/Geschlecht,
4. ausländische Studierende und
5. Studierende mit familiären Verpflichtungen.

⁴Die autonomen Referate können eigene Namen führen; dies ändert den Aufgabenbereich nicht.

(2) ¹In ihrem Aufgabenbereich arbeiten die Referate selbständig. ²Sie haben das Recht, zu Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, die ihren Aufgabenbereich berühren, ein Sondervotum abzugeben, das mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren ist. ³Sie haben ein eigenes angemessenes Budget zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) ¹Die autonomen Referate sollen Kandidat*innen zur Wahl des*der Referent*in und des*der Stellvertreter*in vorschlagen.

Abschnitt VII: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)

§ 22 Aufgaben

(1) ¹Die WSSK ist verantwortlich für die Durchführung und Beaufsichtigung der Wahlen nach § 17 Absatz 1 der Fachbereichsvertreter*innen, nach § 8 der Abgeordneten und der Urabstimmung nach § 4 Absatz 3, insbesondere die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge oder Abstimmungsfragen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahl- oder Urabstimmungsergebnisses.

(2) ¹Die WSSK prüft Anträge auf direktdemokratische Einflussnahme nach § 6, wie es die Wahl- und Urabstimmungsordnung nach § 6 Absatz 4 vorsieht.

(3) ¹Die WSSK kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, dass die Organe der Studierendenschaft oder von ihnen Gewählte in einem konkreten Einzelfall ihre Kompetenzen überschritten haben oder ihre Aufgaben nicht satzungsgemäß wahrgenommen haben.

(4) ¹Die WSSK hat Stellungnahmen in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen sowie auf Antrag eines gewählten Mitglieds eines Organs der Studierendenschaft über die Auslegung dieser Satzung und der in ihrem Rahmen beschlossenen Satzungen und Geschäftsordnungen abzugeben. ²Die anderen Organe der Studierendenschaft sollen die Stellungnahmen über die Auslegung in ihre Beschlüsse miteinbeziehen.

(5) ¹Die WSSK nimmt nach § 14 Absatz 4 Stellung zur ausführlichen Begründung des Studierendenrates.

(6) ¹Die Mitglieder der WSSK sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und unvoreingenommen zu erfüllen. ²Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 23 Zusammensetzung

(1) ¹Die WSSK besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen. ²Die Mitglieder der WSSK dürfen keinem anderen Organ der Studierendenschaft als gewähltes Mitglied angehören. ³Von den Mitglieder der WSSK sollen mindestens zwei Frauen sein.

(2) ¹Eine Wiederwahl der Mitglieder ist ein Mal möglich. ²Endet die Amtszeit vorzeitig, kann der*die Nachfolger*in zwei Mal wiedergewählt werden.

§ 24 Beschlussfassung

(1) ¹Die WSSK beschließt mit absoluter Mehrheit. ²Jedes Mitglied der WSSK hat das Recht, ein Sondervotum zu jedem Beschluss der WSSK abzugeben. ³Das Sondervotum ist zusammen mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren.

(2) ¹Eine Stellungnahme zu der Frage, ob ein autonomes Referat seinen Aufgabenbereich überschritten hat, kann nur im Konsens beschlossen werden. ²Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) ¹Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der WSSK, insbesondere

1. wann das Schlichtungsverfahren nach § 22 Absatz 3 beendet ist,
2. die Fristen, innerhalb derer die WSSK Stellungnahmen abzugeben hat. Die Geschäftsordnung kann unterschiedliche Fristen zu den verschiedenen Anlässen vorsehen, die diese Satzung festlegt.

Abschnitt VIII: Finanzen, Aufsicht

§ 25 Allgemeines

(1) ¹Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Aufsicht sind die Regelungen des § 65b LHG mit den folgenden Ergänzungen anzuwenden. ²Die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gehen dabei den Regelungen dieser Organisationssatzung vor.

(2) ¹Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung übernimmt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. ²Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie die Beschäftigten der Hochschule.

(3) ¹Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. ²Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. ³Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absatz 2 bis 4 LHG genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ⁴Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 des Landesbeamtengesetzes und § 48 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

(4) ¹Die Studierendenschaft darf keine Darlehen aufnehmen oder vergeben. ²Sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.

§ 26 Haushalt

(1) ¹Das Haushaltsjahr beginnt am 01. April.

(2) ¹Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. ²In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. ³Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. ⁴Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

(3) ¹Der Studierendenrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber, ob statt eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) ein Wirtschaftsplan (§ 110 LHO) geführt wird. ²Die Vorsitzenden entwerfen zusammen mit dem Beauftragten für den Haushalt und dem*der Finanzreferent*in einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan und legt ihn dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vor. ³Mit dem Beschluss über die Feststellung des Haushalts-/Wirtschaftsplans ist gleichzeitig die Höhe der Beiträge für das neue Haushaltsjahr festzusetzen. ⁴Der Studierendenrat hat den Haushalts-/Wirtschaftsplan bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahrs zu beschließen, für das der Haushalts-/Wirtschaftsplan gelten soll. ⁵Das Studierendenratspräsidium leitet den beschlossenen Haushalts- /Wirtschaftsplan an das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Genehmigung weiter; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Haushalts-/Wirtschaftsplan rechtswidrig ist.

(4) ¹Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts-/Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Nachhaltigkeit zu beachten. ²Im Haushalts-/Wirtschaftsplan sind den Organen der Studierendenvertretung, sowie den Fachbereichsvertretungen, den Referaten und den autonomen Referaten angemessene Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben bereitzustellen.

(5) ¹Für die Tätigkeit in der Studierendenvertretung kann der Studierendenrat eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

(6) ¹Nach Ende des Haushaltsjahres hat der AStA eine Jahresrechnung/einen Jahresabschluss aufzustellen. ²Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beschließt über die Entlastung der im jeweiligen Haushaltsjahr amtierenden Vorsitzenden. ³Die Prüfbefugnis des Rechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung bleibt davon unberührt.

(7) ¹Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung, insbesondere

1. die Fälligkeit der Beiträge,

§ 27 Übergangsbestimmungen

2. Ausnahmen von der Beitragspflicht und Rückerstattungsverfahren,
3. die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft.

Abschnitt IX: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

¹Für die ersten Wahlen zum Studierendenrat und der Fachbereichsvertreter*innen nach Artikel 3 § 1 Absatz 5 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes gilt die Wahlordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 27.09.2006 entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Wahlfachbereich nach § 12 Absatz 3 dieser Satzung wird aus der Reihung der Fächer der Wahlfakultät bestimmt.
2. Solange diese Satzung oder die Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft keine Regelungen trifft, gilt § 33 der Wahlordnung mit der Maßgabe, dass alle Nachrücker*innen auch die Stellvertretung wahrnehmen können.

§ 28 Schlussbestimmungen

(1) ¹Soweit diese Satzung auf Studierendenzahlen Bezug nimmt, ist der Berechnung die neueste verfügbare Studierendenstatistik des Wintersemesters zugrunde zulegen.

(2) ¹Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung, jedoch spätestens am Tag vor den ersten Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachbereichsvertreter*innen in Kraft.

Anlage:

1. Anhang - Übersicht über die Studienfächer der Universität Freiburg
(Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen)